

Satzung
zum Erlass einer Veränderungssperre der Gemeinde Lenting
im Bereich des künftigen einfachen Bebauungsplanes
„Lenting - Ortskern“

vom 05.06.2018

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) und des Art. 26 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen einfachen Bebauungsplan „Lenting - Ortskern“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Lenting – Ortskern“.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan vom 22.05.2018 der Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtverbindlich wird. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Lenting

Lenting, den 07.06.2018

gez.

Anton Rieger

Zweiter Bürgermeister



Fläche 1
0,55 ha

Fläche 2
6,56 ha

Fläche 3
19,93 ha

Fläche 4
0,97 ha

Fläche 5
24,01 ha

Fläche 6
10,08 ha

Bestandteil der Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre der
Gemeinde Lenting im Bereich des künftigen einfachen Bebauungsplanes
"Lenting - Ortskern" vom 05.06.2018

Gemeinde Lenting
Lenting, den 07.06.2018

Anton Rieger
Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Lenting

Bebauungsplan Lenting Ortskern
Aufteilung auf mehrere
Geltungsbereiche

gezeichnet: Schindler
bearbeitet: von Spiessen, Schindler
Datum: 22.05.2018
Plan-Nr.: A429_116-91

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10 • 85051 Ingoletztadt
Tel.: 0841 96641-0 • Fax: 0841 96641-25
E-Mail: info@weinzierl-la.de

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

M 1 : 7.500

L:\A429 Ortsentwicklung
Lenting\Zng116_Geltungsbereiche_unterteilt.dwg\01_Geltungsbereich